

## Geschäftsordnung Sport

Beschluss Sportreferat, am 15.03.2021 | Freigabe Präsidium, am 22.03.2021

Die Geschäftsordnung tritt mit Freigabe durch das Präsidium in Kraft.

### Inhaltsverzeichnis

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN

Art 1 Geltungsbereich

#### II. MITGLIEDER UND GREMIEN

Art 2 Zuständigkeiten und Gremien

Art 3 Das Sportreferat:

Art 4 Aufgaben, Rechte und Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder

Art 5 Wettspielreferat

Art 6 Gesundheitsreferat

Art 7 Schiedsrichterreferat

Art 8 Ausbildungsreferat

Art 9 Breitensportreferat

Art 10 Administration/Office

#### III. SITZUNGEN/BESPRECHUNGEN

Art 11 Sitzungen

Art 12 Beschlussfähigkeit

Art 13 Tagesordnung

Art 14 Sitzungsgegenstand

Art 15 Protokoll

Art 16 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

### I. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

#### Art 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgabenbereiche und den inneren Geschäftsgang im Bereich des VP Sport.
- (2) Alle Art. müssen als Ergänzung zu den Statuten des Österreichischen Hockeyverbandes in der jeweils gültigen Fassung betrachtet werden.
- (3) Die Geschäftsordnung regelt Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Durchführung von Sitzungen und Versammlungen (nachfolgend generell Sitzung genannt) der Organe und der Referate.
- (4) Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sind Bezeichnungen ausnahmslos geschlechtsneutral zu verstehen. D.h. sie gelten sowohl für Frauen als auch für Männer gleichermaßen.

### II. Mitglieder und Gremien

#### Art 2 Zuständigkeiten und Gremien

- (1) Soweit Aufgaben in dieser Geschäftsordnung nicht näher erläutert sind, gelten die in den Statuten oder den jeweiligen Ordnungen der Referate veröffentlichten Aufgabenbereiche.
- (2) Die ständigen Referate des ÖHV sind:

- Sportreferat
- Wettspielreferat
- Schiedsrichterreferat
- Gesundheitsreferat
- Ausbildungsreferat
- Breitensportreferat



## Art 3 Das Sportreferat:

- (1) Vorsitzender des Sportreferates ist der VP Sport. Er ist von der Generalversammlung gewählt und berichtet im Präsidium.
- (2) Der VP Sport ist für die vom Präsidium beschlossene sportpolitische, strategische, organisatorische und finanzielle Umsetzung von sportlichen Maßnahmen zuständig – dies betrifft sowohl den Leistungs- als auch den Breitensport. Er sorgt für eine zukunftsgemäße Entwicklung im sportlichen Bereich. Er erstellt strategische Konzepte und überprüft die daraus abgeleiteten Maßnahmen im sportlichen Bereich. Er kommuniziert den Tätigkeitsbericht von den ihm unterstellten Referaten an das Präsidium. Als Vorsitzender des Sportreferates ist er zuständig für Einberufung und Leitung der Sitzungen, für die namentliche Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder im Sportreferat (ausgenommen Vereinsvertreter), für Vorlage der Beschlüsse des Sportreferates zur Genehmigung im Präsidium und für die Kommunikation der endgültigen Entscheidungen an Sportreferat und Vereine. Er ist Vorsitzender des Verbandstages für Erwachsene und Jugendliche (zuständig für Einberufung und Leitung). Er ist zuständig für die Koordination der Jahresplanung aller Team-Kader, Teilnahme an Präsidiumssitzungen.
- (3) Das Sportreferat unterstützt den VP Sport bei Aufgaben, Maßnahmen und Entscheidungen im sportlichen Bereich.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Sportreferates sind:
  - VP Sport als Vorsitzender des Referates.
  - Sportlicher Leiter für den männlichen Bereich – ist dieser nicht anwesend, wird er mit Stimmrecht vertreten vom Coach Herren.
  - Sportlicher Leiter für den weiblichen Bereich – ist dieser nicht anwesend, wird er mit Stimmrecht vertreten vom Coach Damen.
  - Sportlicher Leiter für den Jugendbereich (bis U18).

- Vereinsvertreter 1 und 2 – von der Präsidentenkonferenz (meist im Anschluss der Generalversammlung) gewählt.

- (5) Stimmberechtigte Mitglieder sind antragsberechtigt.
- (6) An den Sportreferatssitzungen sind Breitensport-, Ausbildungs- und Gesundheitsreferent eingeladen. Sie können Anträge, Wünsche und Vorschläge aus ihrem eigenen Referat vorbringen.
- (7) Zu Sitzungen, welche die Meisterschaftsdurchführung, internationale Spiele, sowie Vorschläge seitens EHF und/oder FIH bezüglich Regeländerungen betreffen, sind sowohl der Wettspielreferent als auch der Schiedsrichterreferent einzuladen. Sie können Anträge, Wünsche und Vorschläge aus ihrem eigenen Referat vorbringen.
- (8) Weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder können zu Sitzungen eingeladen werden und können Wünsche und Vorschläge einbringen.

## Art 4 Aufgaben, Rechte und Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder

- (1) Aufgaben, Rechte und Pflichten der von VP Sport bestellten Mitglieder sind nachfolgend geregelt.
- (2) Sportlicher Leiter für den weiblichen Bereich und Sportlicher Leiter für den männlichen Bereich: strategische Planung & Koordination des gesamten weiblichen / männlichen Bereichs, direkte Steuerung des jeweiligen Bereichs, Gemeinsame Erstellung von Trainingszielen und von einheitlichen und durchgehenden Trainingsplänen von U12 bis Erwachsene mit den jeweiligen Coaches im jeweiligen Bereich. Koordinator bei Interessenskonflikten der Trainer der verschiedenen Altersstufen. quartalsweise Aktualisierung der Kader und Mitteilung an den ÖHV (Ende März, Juni, September, Dezember). Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts.
- (3) Sportlicher Leiter für den Jugendbereich: Verantwortung bis U18. Unterstützt die Betreuer/Manager im Jugendbereich und ist Sprecher und Vertreter der Jugend im Sportreferat. Ist das Bindeglied zwischen Vereins- und Verbandsjugend - Sammeln und Einbringen von Ideen, Wünschen und Verbesserungs-



vorschlagen aus der Vereinsjugend in das Sportreferat. Agiert in enger Abstimmung mit dem Sportmanager und den Vertretern im weiblichen und männlichen Bereich. Laufende Kommunikation mit den Eltern von Jugendspielern und regelmäßige Abhaltung von Eltern-Meetings. Verantwortlich für die ständige Aktualisierung des Jugendbereiches auf der Verbands-Webseite - quartalsweise Aktualisierung der Kader und Mitteilung an den ÖHV (Ende März, Juni, September, Dezember). Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts. Vertreter des ÖHV bei nationalen Finalspielen der Jugendklassen (Berichte, Siegerehrung).

- (4) Coach Damen und Herren: Mitgestaltung beim Entwurf der sportlichen Planung, Kadererstellung und Nominierung der Nationalmannschaften, quartalsweise Aktualisierung der Kader und Mitteilung an den ÖHV (Ende März, Juni, September, Dezember), Betreuung und Training der Mannschaften. Ausbildung und Fortbildung von Verbands- und Vereinstrainern. Jahresplanung, mittelfristige Planung und Langzeitplanung ist immer im Sportreferat abzustimmen. Teilnahme an Sportreferatssitzungen und Veranstaltungen des ÖHV bei Bedarf. Die detaillierten Rechte und Pflichten von Angestellten (hauptamtlichen Trainern) ergeben sich aus dem Dienstvertrag.
- (5) Die beiden Vereinsvertreter vertreten die Interessen aller Vereine gegenüber dem Sportreferat. Sie holen aktiv die Meinungen der Vereine ein, koordinieren schriftlich eingehende Wünsche und Anliegen von Vereinen und tragen diese in den Sitzungen des Sportreferates vor. Dabei sind Mehrheiten von Vereinsanträgen nach den Stimmen der Vereine zu ermitteln (z.B. wenn der Antrag nur A-Liga-Belange betrifft, so sind auch nur A-Liga Vereine zu befragen).
- (6) Die Vereinsvertreter haben an der sportlichen Planung mitzuwirken, und die im Sportreferat gefassten Beschlüsse bei den Vereinen zu begründen und positiv zu vertreten. Der Hinweis auf abweichende Meinungen ist zulässig.

## Art 5 Wettspielreferat

- (1) Vorsitzender des Wettspielreferates ist der Wettspielreferent. Er ist von der GV gewählt und berichtet an den Präsidenten.

- (2) Seine Aufgaben sind in der Wettspielordnung im Detail festgehalten.

## Art 6 Gesundheitsreferat

- (1) Vorsitzender des Gesundheitsreferates ist der Gesundheitsreferent. Er ist vom Präsidium bestellt und berichtet an VP Sport.
- (2) Der Gesundheitsreferent nimmt an einschlägigen Fortbildungen und Informationsveranstaltungen teil, greift neue Impulse auf und teilt wichtige Inhalte mit dem Hockeybetrieb. Er steht als Ansprechperson zu Gesundheitsthemen zur Verfügung. Er unterstützt und fördert Präventionsmaßnahmen zu Anti-Doping. Im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen erstellt und verantwortet er das Präventionskonzept und kooperiert mit dem COVID-Beauftragten des ÖHV.

## Art 7 Schiedsrichterreferat

- (1) Vorsitzender des Schiedsrichterreferates ist der Schiedsrichterreferent. Er ist von der GV gewählt und berichtet an den Präsidenten.
- (2) Seine Aufgaben sind in der Geschäftsordnung des Schiedsrichterreferates im Detail festgehalten.

## Art 8 Ausbildungsreferat

- (1) Vorsitzender des Ausbildungsreferates ist der Ausbildungsreferent. Er ist vom Präsidium bestellt und berichtet an VP Sport.
- (2) Der Ausbildungsreferent führt Aus- und Weiterbildungen durch und stellt die regelmäßige Durchführung sicher. Er ist verantwortlich für das Ausbildungsbudget. Er plant und organisiert Lehrerfortbildungen sowie Übungsleiter-, Instruktor- und Trainerkurse. Er ist Ansprechperson für diverse Lehr- und Fortbildungsanstalten (Bundessportakademien, Leistungssportzentren, Dachverbände, FIH-Akademie). Er entwickelt zusammen mit Mitarbeitern des Sportreferates Angebote für Weiterbildungen und Trainer-Stammtische und organisiert das Aus- und Weiterbildungsangebot. Er legt Inhalte der Kurse/Seminare fest, organisiert die Kursabwicklung, führt die Teilnehmerlisten und die Ausbildungs-dokumentation und erstellt Abschluss-Zertifikate.



## Art 9 Breitensportreferat

(1) Vorsitzender des Breitensportreferats ist der Breitensportreferent. Er ist vom Präsidium bestellt und berichtet an VP Sport.

(2) Er ist der Koordinator für den Schul- und Breitensport und sorgt für die Verbreitung des Hockeysports in ganz Österreich. Er schafft nachhaltige Strukturen in Landesverbänden, Schulgruppen und Schulvereinen. Er initiiert und betreut Breitensport- und Freizeit-Hockey-Aktivitäten. Es obliegen ihm unter anderem folgende Aufgaben:

- Eigenständige Abwicklung aller Schulveranstaltungen und Schulmeisterschaften inkl. Budgeterstellung
- Koordination der Bundes- und Landesschulreferenten für Hockey
- Verantwortlich für Bundesländerkoordination
- Pflege der Bundes-Landesverbände (außer Wien, NÖ)
- Projektverantwortung/-leitung „Hockey4All“
- Lehrer- und Übungsleiter-Ausbildung
- Verwaltung eines Gerätepools, Beschaffungskontakte, Leihmaterial
- Enge Kooperation mit dem Sportkoordinator

## Art 10 Administration/Office

(1) Die administrative Unterstützung für sportliche Belange, und vom Präsidium bestellt, sind:

- Sportkoordinator
- Sportmanager

(2) Der Sportkoordinator ist Ansprechpartner für alle Belange der österreichischen Meisterschaft und überwacht den gesamten ÖHV-Spielbetrieb. Er ist der Doping-Beauftragte des ÖHV. Er unterstützt den Breitensportkoordinator bei der Entwicklung von Modellen zur Mitgliedergewinnung und -erhalt von Kindern und Jugendlichen vor allem in der Kooperation Verband – Verein – Schule. Dem Sportkoordinator obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

- Koordination des ÖHV Spielbetriebs

- Wettspiel & Ligenkoordination der österreichischen Meisterschaft (in Zusammenarbeit mit Wettspielreferent)
- Bearbeitung und Aktualisierung der Wettspielordnung, Ausschreibung und Durchführungbestimmungen
- Abwicklung der Spielberechtigungen (inkl. An-, Ab- und Ummeldungen von Spielern)
- Enge Kooperation mit Schul- und Breitensport
- Enge Zusammenarbeit mit VP Sport, Sportmanager, und sportlichem Leiter im männlichen/weiblichen Bereich
- Organisation und administrative Umsetzung der sportübergreifenden Sitzungen (Sportreferat, Verbandstag)
- Anti-Doping-Beauftragter des ÖHV
- COVID-Beauftragter des ÖHV
- Kommunikationsschnittstelle zu den Vereinen
- Betreuung der externen Kommunikation

(3) Der Sportmanager stärkt im Rahmen eines genehmigten Sportbudgets den Leistungssport und schafft Bedingungen, die einen dauerhaften Erfolg ermöglichen. Dem Sportmanager obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

- Koordination des Leistungssports inkl. Budgetverantwortung
- Direkte Steuerung des männlichen Bereichs der Nationalmannschaften
- Koordinierende Steuerung des weiblichen Bereichs der Nationalmannschaften (mit sportlichem Leiter in diesem Bereich)
- Koordination und Aktivitätensteuerung aller Auswahltrainer
- Spielkoordination mit anderen Verbänden
- Koordination von Reisen, Trainingslagern, Länderspielen, etc.
- Koordination des Trainingsbetriebs der Nationalmannschaften (Plätze und Hallen)
- Koordination im Bereich Leistungsdiagnostik (Leistungssport Austria, Spowi, Physio)
- Koordination Bundesheer, BORG
- Utensilienmanagement für Nationalteams (Koordination/Beschaffung Dressen, Stakeholdermanagement Dressensponsor, Trainingsutensilien)



## III. Sitzungen/Besprechungen

### Art 11 Sitzungen

- (1) Sportreferatssitzungen finden regelmäßig statt.
- (2) VP Sport legt die Termine für die ordentlichen Sportreferatssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.
- (3) Die Sitzungen des Sportreferates werden vom VP Sport geleitet. Sollte der VP Sport verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem Sportkoordinator.

### Art 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Sportreferat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom VP Sport festzustellen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst – im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet der VP Sport.
- (4) Alle Beschlüsse werden dem Präsidium vorgelegt und erhalten durch dessen Bestätigung Rechtskraft. Vom Präsidium bestätigte Beschlüsse sind innerhalb von 14 Tagen den Vereinen über einen definierten Vereinsverteiler schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Das Präsidium ist befugt, Beschlüsse des Sportreferates mit einer Begründung zurückzuweisen, eine Änderung der Beschlüsse durch das Präsidium ist ausgeschlossen.
- (6) Im Falle einer Zurückweisung werden die zurückgewiesenen Beschlüsse erneut dem Sportreferat vorgelegt und unter besonderer Berücksichtigung der vom Präsidium vorgebrachten Begründungen erneut besprochen, neu beschlossen und danach wiederum dem Präsidium zur Bestätigung vorgelegt.

### Art 13 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom VP Sport in Zusammenarbeit mit dem Sportkoordinator erstellt.
- (2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Sportreferates 3 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

### Art 14 Protokoll

- (3) Der Ablauf einer jeden Sitzung des Sportreferats ist durch den Protokollführer – normalerweise der Sportkoordinator - schriftlich festzuhalten.
- (4) Bei Verhinderung des Sportkoordinators wird bei Sitzungsbeginn von dem Sitzungsleiter ein Protokollführer bestimmt.
- (5) Das gefertigte Sitzungsprotokoll wird zur Kontrolle an die Mitglieder des Sportreferats verteilt. Änderungen und Korrekturen sind innerhalb einer festgelegten Frist von 4 Tagen schriftlich rückzumelden. Keine Rückmeldung gilt als freigegeben.
- (6) Jedem Mitglied des Sportreferates, jedem Sitzungsmitglied, dem Präsidium und jedem Verein (Vereinsverteiler) ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls innerhalb einer Frist von maximal 14 Tagen zu übermitteln.

### Art 15 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Sportreferats sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Sportreferats können mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Sitzungen beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.

Für den österreichischen Hockeyverband

Sabine Blemenschütz  
Sportkoordinator

Wien, am 15.03.2021